

## ANHANG

Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 wird wie folgt geändert:

- a) In Kapitel 1 — Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Hausrindern, das für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, ausgenommen Separatorenfleisch (MUSTER BOV) — erhält in den Erläuterungen zu Teil I der Eintrag zu Feld I.27 folgende Fassung:

„Feld I.27.: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) angeben, wie 02.01, 02.02, 02.06, 05.04 oder 15.02.

Beschreibung der Sendung:

„Art der Ware‘: ‚Schlaktkörper‘, ‚Schlaktkörperhälfte‘, ‚Schlaktkörperviertel‘, ‚Nebenprodukte der Schlachtung‘ oder ‚Teile‘ angeben.

„Art der Behandlung‘: Geben Sie ggf. ‚entbeint‘, ‚mit Knochen‘ und/oder ‚gereift‘ an. Bei Gefrierfleisch geben Sie das Datum (MM.JJJJ) an, an dem die Schlaktkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.

- b) Die Kapitel 33 bis 35 erhalten folgende Fassung:

## „KAPITEL 33

**MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON ROHMILCH, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEH R BESTIMMT IST (MUSTER MILK-RM)**

LAND		Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU				
<b>Teil I: Beschreibung der Sendung</b>	<b>I.1. Versender/Ausführer</b> Name Anschrift  Land	<b>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung</b>	<b>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</b>	<b>QR-CODE</b>		
	ISO-Ländercode	<b>I.3. Zuständige oberste Behörde</b>				
		<b>I.4. Zuständige örtliche Behörde</b>				
	<b>I.5. Empfänger/Einführer</b> Name Anschrift  Land		<b>I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer</b> Name Anschrift  Land		ISO-Ländercode	
	ISO-Ländercode	<b>I.7. Ursprungsland</b>	<b>I.9. Bestimmungsland</b>	ISO-Ländercode		
	Code	<b>I.8. Ursprungsregion</b>	<b>I.10. Bestimmungsregion</b>	Code		
	<b>I.11. Versandort</b> Name Anschrift  Land	Registrierungs-/Zulassungsnr.  ISO-Ländercode	<b>I.12. Bestimmungsort</b> Name Anschrift  Land	Registrierungs-/Zulassungsnr.  ISO-Ländercode		
	<b>I.13. Verladeort</b>		<b>I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</b>			
	<b>I.15. Transportmittel</b> <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff  <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug  Kennzeichen		<b>I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</b>			
			<b>I.17. Begleitdokumente</b>  Art  Land Bezugsnummer des Handelspapiers			Code  ISO-Ländercode
	<b>I.18. Beförderungsbedingungen</b>	<input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur	<input type="checkbox"/> Gekühlt	<input type="checkbox"/> Gefroren		
	<b>I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer</b> Transportbehälter-/Container-Nr.	Plombennummer				
	<b>I.20. Zertifiziert als/für</b>  <input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr					
<b>I.21. <input type="checkbox"/> Zur Durchfuhr</b>  Drittland	ISO-Ländercode	<b>I.22. <input type="checkbox"/> Für den Binnenmarkt</b>				
		<b>I.23.</b>				

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)	
I.27. Beschreibung der Sendung			
KN-Code	Art		
	Kühlager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung Nettogewicht
	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots

LAND

Muster der Bescheinigung MILK-RM

	II. Gesundheitsinformationen	
	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<b>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</b> [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Rohmilch ist]	
	Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>A</sup> , der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>B</sup> , der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>C</sup> , der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>D</sup> sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission <sup>E</sup> vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichnete Rohmilch in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:	
	a)	Sie kommt aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert sind und gemäß den Artikeln 49 und 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 kontrolliert werden.
	b)	Sie wurde gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert.
	c)	Sie erfüllt die Kriterien für Keimzahl und Gehalt an somatischen Zellen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
	d)	Sie kommt von Tieren aus Herden, die brucellose- und tuberkulosefrei oder amtlich anerkannt brucellose- und tuberkulosefrei sind.
	e)	Die Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Rohmilch gemäß den Überwachungsplänen zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates <sup>F</sup> sind gegeben, und Milch ist im Beschluss 2011/163/EU der Kommission <sup>G</sup> für das betreffende Ursprungsland gelistet.
	f)	Gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, liegt ihr Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission <sup>H</sup> festgelegten Rückstandshöchstmengen.
	g)	Sie wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>I</sup> festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission <sup>J</sup> festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

D Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

E Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

F Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

G Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

H Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1).

I Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

J Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

LAND

Muster der Bescheinigung MILK-RM

	<p><b>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</b> [zu streichen, wenn die Rohmilch von Einhufern, Hasenartigen oder anderen wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere, gewonnen wurde]</p> <p>Die in Teil I bezeichnete <b>Rohmilch</b> erfüllt folgende Anforderungen:</p> <p>II.2.1. Sie wurden in der <b>Zone</b> mit dem Code: .....<sup>(2)</sup> gewonnen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang von Milch in die Union zugelassen und in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission<sup>K</sup> gelistet ist, und in der in einem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Datum des Melkens keine Maul- und Klauenseuche und keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet wurden und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft wurde.</p> <p>II.2.2. Sie wurde von <b>Tieren</b> der Arten [<i>Bos Taurus</i>,]<sup>(1)</sup> [<i>Ovis aries</i>,]<sup>(1)</sup> [<i>Capra hircus</i>,]<sup>(1)</sup> [<i>Bubalus bubalis</i>,]<sup>(1)</sup> [<i>Camelus dromedarius</i>]<sup>(1)</sup> gewonnen, für die Folgendes gilt:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder</i>: [Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 3 Monaten vor dem Datum des Melkens in der in Nummer II.2.1. genannten Zone gehalten.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder</i>: [Sie wurden in die in Nummer II.2.1. genannte Zone verbracht aus:</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup> <i>Entweder</i>: [einem anderen Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben, das bzw. die für den Eingang von Milch, Kolostrum oder Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union gelistet ist, und die Tiere sind dort mindestens 3 Monate vor dem Datum des Melkens verblieben.]]</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder</i>: [einem Mitgliedstaat.]]</p> <p>II.2.3. Sie wurde von Tieren gewonnen, die aus <b>Betrieben</b> kommen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission<sup>L</sup> bereithält und speichert.</p> <p>b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.</p> <p>c) Sie unterlagen zum Zeitpunkt des Melkens keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.</p> <p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Verweise auf die Europäische Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von Milch bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Milch ist.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.</p>
--	--

<sup>K</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

<sup>L</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND

Muster der Bescheinigung MILK-RM

	<p><b>Teil I:</b></p> <p>Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>Feld I.11.: Geben Sie Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs an.</p> <p>Feld I.15.: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) sind anzugeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union darüber informieren.</p> <p>Feld I.19.: Bei Containern oder Kisten ist die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.</p> <p>Feld I.27.: Geben Sie den betreffenden HS-Code unter den folgenden Positionen an: 04.01; 04.02 oder 04.03. Beschreibung der Sendung: ,Herstellungsbetrieb': Geben Sie die Zulassungsnummer des/der Erzeugerbetriebs(e), der Sammelstelle oder Standardisierungsstelle an, die für die Ausfuhr in die Europäische Union zugelassen ist.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>(3) Zu unterzeichnen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung nicht gestrichen wurde;</li> <li>- einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung gestrichen wurde.</li> </ul>
	<p>[Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin]<sup>(1)(3)</sup>/[Bescheinigungsbefugte(r)]<sup>(1)(3)</sup></p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum <span style="float: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</span></p> <p>Stempel <span style="float: right;">Unterschrift</span></p>



LAND

Muster der Bescheinigung MILK-RMP/NT

	II. Gesundheitsinformationen	
	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<p><b>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</b> [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Milcherzeugnisse ist]</p> <p>Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>A</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>B</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>C</sup>, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>D</sup> sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission<sup>E</sup> vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Milcherzeugnis aus Rohmilch in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p>	
	<p>a) Es wurde aus Rohmilch erzeugt, die folgende Anforderungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Sie kommt aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert sind und gemäß den Artikeln 49 und 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 kontrolliert werden.</li> <li>ii) Sie wurde gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert.</li> <li>iii) Sie erfüllt die Kriterien für Keimzahl und Gehalt an somatischen Zellen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</li> <li>iv) Sie kommt von Tieren aus Herden, die brucellose- und tuberkulosefrei oder amtlich anerkannt brucellose- und tuberkulosefrei sind.</li> <li>v) Die Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Rohmilch gemäß den Überwachungsplänen zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates<sup>F</sup> sind gegeben und Milch ist im Beschluss 2011/163/EU der Kommission<sup>G</sup> für das betreffende Ursprungsland gelistet.</li> <li>vi) Gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, liegt ihr Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission<sup>H</sup> festgelegten Rückstandshöchstmengen.</li> </ul>	

<sup>A</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

<sup>B</sup> Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>C</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

<sup>D</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

<sup>E</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

<sup>F</sup> Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

<sup>G</sup> Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

<sup>H</sup> Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1).

LAND

Muster der Bescheinigung MILK-RMP/NT

	<p>vii) Sie wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>I</sup> festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission<sup>J</sup> festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.</p> <p>b) Es kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.</p> <p>c) Es wurde aus Rohmilch hergestellt, die bei der Herstellung keiner Wärmebehandlung und keiner physikalischen oder chemischen Behandlung zur Risikominderung, einschließlich Pasteurisierung, unterzogen wurde.</p> <p>d) Es wurde gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 umhüllt, verpackt und etikettiert.</p> <p>e) Es erfüllt die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission<sup>K</sup>.</p> <p>f) Das in Teil I bezeichnete Milcherzeugnis wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.</p> <p><b>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</b> [zu streichen, wenn die Milcherzeugnisse von Einhufern, Hasenartigen oder anderen wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere, gewonnen wurden]</p> <p>Die in Teil I bezeichneten <b>Milcherzeugnisse</b> erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>II.2.1. Sie stammen aus der <b>Zone</b> mit dem Code: .....<sup>(2)</sup>, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang von Milch in die Union zugelassen und in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission<sup>L</sup> gelistet ist, in der in einem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Datum des Melkens keine Maul- und Klauenseuche und keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet wurden und in der im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft wurde. Und:</p> <p>II.2.2. Sie wurden aus <b>Rohmilch</b> erzeugt:</p> <p><sup>(1)</sup> Entweder: [die in der in Nummer II.2.1. genannten Zone und von <b>Tieren</b> der Arten [<i>Bos Taurus</i>,]<sup>(1)</sup> [<i>Ovis aries</i>,]<sup>(1)</sup> [<i>Capra hircus</i>,]<sup>(1)</sup> [<i>Bubalus bubalis</i>,]<sup>(1)</sup> [<i>Camelus dromedarius</i>]<sup>(1)</sup> gewonnen wurde, für die Folgendes gilt:</p> <p><sup>(1)</sup> Entweder: [a) Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 3 Monaten vor dem Datum des Melkens in der in Nummer II.2.1. genannten Zone gehalten.]</p> <p><sup>(1)</sup> Und/Oder: [a) Sie wurden in die in Nummer II.2.1. genannte Zone verbracht aus:</p> <p><sup>(1)</sup> Entweder: [einem anderen Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben, das bzw. die für den Eingang von Milch, Kolostrum oder Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union gelistet ist, und die Tiere sind dort mindestens 3 Monate vor dem Datum des Melkens verblieben.]]</p> <p><sup>(1)</sup> Und/Oder: [einem Mitgliedstaat.]]</p> <p>b) Sie wurden in <b>Betrieben</b> gehalten, die folgende Anforderungen erfüllen:</p>
--	--

<sup>I</sup> Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

<sup>J</sup> Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

<sup>K</sup> Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

<sup>L</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

LAND

Muster der Bescheinigung MILK-RMP/NT

	<p>i) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission<sup>M</sup> bereithält und speichert.</p> <p>ii) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.</p> <p>iii) Sie unterlagen zum Zeitpunkt des Melkens keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [die in der/den Zone(n) mit dem/den Code(s): .....<sup>(2)</sup> gewonnen wurde, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang von Milch in die Union zugelassen und in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist/sind, und diese Rohmilch erfüllte alle einschlägigen Anforderungen für den Eingang in die Union von Rohmilch gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission<sup>N</sup> und war daher als solche beim Eintreffen in der in Nummer II.2.1. genannte Zone für den Eingang in die Union zulässig.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [die in einem Mitgliedstaat gewonnen wurde.]</p> <p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Verweise auf die Europäische Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von Milcherzeugnissen (im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 7.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004), die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und aus Rohmilch gewonnen werden oder für die kein spezifisches Verfahren zur Risikominderung bezüglich der Maul- und Klauenseuche gemäß Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 und auch keine Pasteurisierung vorgeschrieben ist, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Milcherzeugnisse ist.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.</p> <p><b>Teil I:</b></p> <p>Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>Feld I.11.: Geben Sie Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs an.</p> <p>Feld I.15.: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeuge), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) sind anzugeben. Geben Sie bei Beförderung in Containern in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer von Plomben an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union darüber informieren.</p> <p>Feld I.19.: Bei Containern oder Kisten ist die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.</p>
--	---

<sup>M</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

<sup>N</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND

Muster der Bescheinigung MILK-RMP/NT

	Feld I.27.:	<p>Geben Sie den betreffenden HS-Code unter den folgenden Positionen an: 04.01; 04.02; 04.03; 04.04; 04.05; 04.06; 17.02; 21.05; 22.02; 35.01; 35.02 oder 35.04.</p> <p>Beschreibung der Sendung:  <i>„Herstellungsbetrieb“</i>: Geben Sie die Zulassungsnummer des/der Erzeugerbetriebs(e), der Sammelstelle oder Standardisierungsstelle an, die für die Ausfuhr in die Europäische Union zugelassen ist.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404<sup>(3)</sup> angeben. Zu unterzeichnen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung nicht gestrichen wurde;</li> <li>- einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung gestrichen wurde.</li> </ul>
	<p><b>[Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin]<sup>(1)(3)</sup>/[Bescheinigungsbefugte(r)]<sup>(1)(3)</sup></b></p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum <span style="float: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</span></p> <p>Stempel <span style="float: right;">Unterschrift</span></p>	



LAND

Muster der Bescheinigung DAIRY-PRODUCTS-PT

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
		<p><b>II.1. Genusstabilitätsbescheinigung</b> [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Milcherzeugnisse ist]</p> <p>Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>27</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>29</sup>, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>30</sup> sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission<sup>31</sup> vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Milcherzeugnis in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p> <p>a) Es wurde aus Rohmilch erzeugt, die folgende Anforderungen erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>i) Sie kommt aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert sind und gemäß den Artikeln 49 und 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 kontrolliert werden.</li> <li>ii) Sie wurde gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert.</li> <li>iii) Sie erfüllt die Kriterien für Keimzahl und Gehalt an somatischen Zellen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</li> <li>iv) Die Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Rohmilch gemäß den Überwachungsplänen zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates<sup>32</sup> sind gegeben und Milch ist im Beschluss 2011/163/EU der Kommission<sup>33</sup> für das betreffende Ursprungsland gelistet.</li> </ol>	

<sup>27</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

<sup>28</sup> Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>29</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

<sup>30</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

<sup>31</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

<sup>32</sup> Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

<sup>33</sup> Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

LAND

Muster der Bescheinigung DAIRY-PRODUCTS-PT

	<p>v) Gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, liegt ihr Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission<sup>34</sup> festgelegten Rückstandshöchstmengen.</p> <p>vi) Sie wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>35</sup> festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission<sup>36</sup> festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.</p> <p>vii) Sie wurde nicht von Tieren gewonnen, die eine positive Tuberkulose- oder Brucellosereaktion zeigten.</p> <p>b) Es kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.</p> <p>c) Es wurde gemäß den einschlägigen Hygienevorschriften in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und in Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verarbeitet, gelagert, umhüllt, verpackt und befördert.</p> <p>d) Es erfüllt die einschlägigen Kriterien gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission<sup>37</sup>.</p> <p>e) Es wurde einer einzelnen Wärmebehandlung unterzogen, deren Erhitzungseffekt zumindest dem einer Pasteurisierung bei mindestens 72 °C für 15 Sekunden entspricht und die gegebenenfalls ausreicht, um bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten, oder wurde aus derart behandelte Rohmilch hergestellt.</p> <p>f) Es wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.</p> <p><b>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</b> [zu streichen, wenn die Milcherzeugnisse von Einhufern, Hasenartigen oder anderen wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere, gewonnen wurden]</p> <p>Die in Teil I bezeichneten <b>Milcherzeugnisse</b> erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>II.2.1. Sie stammen aus der <b>Zone</b> mit dem Code: .....<sup>(2)</sup>, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang von Milch in die Union zugelassen und in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission<sup>38</sup> gelistet ist, und in der in einem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Datum des Melkens keine Maul- und Klauenseuche und keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet wurden und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft wurde.</p>
--	--

<sup>34</sup> Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1).

<sup>35</sup> Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

<sup>36</sup> Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

<sup>37</sup> Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

<sup>38</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

LAND

Muster der Bescheinigung DAIRY-PRODUCTS-PT

II.2.2. Sie wurden aus **Rohmilch** erzeugt:

<sup>(1)</sup> *Entweder*: [die in der in Nummer II.2.1. genannten Zone und von **Tieren** der Arten [*Bos Taurus*,]<sup>(1)</sup> [*Ovis aries*,]<sup>(1)</sup> [*Capra hircus*,]<sup>(1)</sup> [*Bubalus bubalis*,]<sup>(1)</sup> [*Camelus dromedarius*]<sup>(1)</sup> gewonnen wurde, für die Folgendes gilt:

<sup>(1)</sup> *Entweder*: [a] Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 3 Monaten vor dem Datum des Melkens in der in Nummer II.2.1. genannten Zone gehalten.]

<sup>(1)</sup> *Und/Oder*: [a] Sie wurden in die in Nummer II.2.1. genannte Zone verbracht aus:

<sup>(1)</sup> *Entweder*: [einem anderen Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben, das bzw. die für den Eingang von Milch, Kolostrum oder Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union gelistet ist, und die Tiere sind dort mindestens 3 Monate vor dem Datum des Melkens verblieben.]]

<sup>(1)</sup> *Und/Oder*: [einem Mitgliedstaat.]]

b) Sie wurden in **Betrieben** gehalten, die folgende Anforderungen erfüllen:

i) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission<sup>39</sup> bereithält und speichert.

ii) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

iii) Sie unterlagen zum Zeitpunkt des Melkens keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.]

<sup>(1)</sup> *Und/Oder*: [die in der/den Zone(n) mit dem/den Code(s): .....<sup>(2)</sup> gewonnen wurde, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang von Milch in die Union in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist/sind, und diese Rohmilch erfüllte alle einschlägigen Anforderungen für den Eingang von Rohmilch in die Union gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission<sup>40</sup> und war daher als solche beim Eintreffen in der in Nummer II.2.1. genannte Zone für den Eingang in die Union zulässig.]

<sup>(1)</sup> *Und/Oder*: [die in einem Mitgliedstaat gewonnen wurde.]

#### Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Verweise auf die Europäische Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von Milcherzeugnissen (im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 7.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004), die aus Zonen verbracht werden, die in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milch gelistet sind und für die daher kein spezifisches Verfahren zur Risikominderung bezüglich der Maul- und Klauenseuche vorgeschrieben ist, für die jedoch eine Pasteurisierung vorgeschrieben ist, weil sie aus Rohmilch erzeugt wurden, die in Betrieben gewonnen wurde, die nicht amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei sind, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Milcherzeugnisse ist.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

<sup>39</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

<sup>40</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND

Muster der Bescheinigung DAIRY-PRODUCTS-PT

<b>Teil I:</b>	
Feld I.8.:	Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.
Feld I.11.:	Geben Sie Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs an.
Feld I.15.:	Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeuge), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) sind anzugeben. Geben Sie bei Beförderung in Containern in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer von Plomben an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union darüber informieren.
Feld I.19.:	Bei Containern oder Kisten ist die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.
Feld I.27.:	Geben Sie den betreffenden HS-Code unter den folgenden Positionen an: 04.01; 04.02; 04.03; 04.04; 04.05; 04.06; 15.17; 17.02; 19.01; 21.05; 21.06; 22.02; 28.35; 35.01; 35.02 oder 35.04. Beschreibung der Sendung: ,Herstellungsbetrieb': Geben Sie die Zulassungsnummer des Bearbeitungs- und/oder Verarbeitungsbetriebs bzw. der Bearbeitungs- und/oder Verarbeitungsbetriebe an, der/die in die Europäische Union ausführen darf/dürfen.
<b>Teil II:</b>	
(1)	Nichtzutreffendes streichen.
(2)	Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.
(3)	Zu unterzeichnen von: <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung nicht gestrichen wurde;</li> <li>- einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung gestrichen wurde.</li> </ul>
[Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin] <sup>(1)(3)</sup> /[Bescheinigungsbefugte(r)] <sup>(1)(3)</sup>	
Name (in Großbuchstaben)	
Datum	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Stempel	Unterschrift**

“

